

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2021

Nr. 12

## Inhaltsverzeichnis

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
Allgemeinverfügung Nr. 09/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen . . . . .	101
Allgemeinverfügung Nr. 10/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen . . . . .	101

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“, Stadt Esens . . . . .	102
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 27 „Gartencenter Westerholt“ . . . . .	103

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 09/2021  
des Landkreises Wittmund

### Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß §§ 1a Abs. 3, 1b der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die ab einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 gelten, nicht mehr gelten.
2. Stattdessen gelten unmittelbar die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 gelten.
3. Die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 24.07.2021 zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen wird aufgehoben.

#### Begründung:

Durch § 1b der Niedersächsischen Corona-Verordnung wurde festgestellt, dass im Landkreis Wittmund ab dem 07.08.2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g gelten. Weiterhin wurde festgelegt, dass der Landkreis Wittmund verpflichtet ist, unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen, um die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10, im Sinne des § 1a Abs. 3 Niedersächsischer Corona-Verordnung, festzustellen.

Im Landkreis Wittmund lag am 05. August 2021 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 10 Fällen je 100.000 Einwohner.

Gemäß § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist daher durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab wann die für eine höhere 7-Tage-Inzidenz geltenden Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten. Die Niedersächsischer Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (hier: unter 10 stehende 7-Tage-Inzidenz).

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 05.08.2021

Landkreis Wittmund

Der Landrat

Holger Heymann

(L. S.)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 10/2021  
des Landkreises Wittmund

### Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wittmund seit dem 09.09.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 gem. § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Niedersächsischer Corona-Verordnung überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Wittmund ab dem 16.09.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 50.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 05.08.2021 wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Regelung von Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer\*innen beschäftigen, die in Sammelunterkünften untergebracht werden vom 28.06.2021 wird aufgehoben.

#### **Begründung:**

Erreicht für das Gebiet u.a. eines Landkreises die 7-Tage-Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten

Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Wittmund an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 50:

09.09.2021	52,4
10.09.2021	54,0
11.09.2021	59,2
13.09.2021	64,5
14.09.2021	55,8

Mit Vorliegen dieser Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ gelten im Landkreis Wittmund ab dem 16.09.2021 die Beschränkungen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 15.09.2021

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

**II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

**Bekanntmachung**

**Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“, Stadt Esens**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Esens am 20.09.2021 per Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 27 „Norderwall“, 5. Änderung, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

**Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
  3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Änderung des Bebauungsplans in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Esens, den 21.09.2021

**Emken**  
Bürgermeisterin

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Anordnung der Veränderungssperre (Wortlaut der Satzung sowie die Karte des geplanten Geltungsbereiches) während der Dienststunden bei der Stadt Esens, Rathaus, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Esens, den 21.09.2021

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

Anlage

**Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“, Stadt Esens**



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 27 „Gartencenter Westerholt“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 03.08.2021 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp

20, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 27 „Gartencenter Westerholt“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 10.09.2021

**Gemeinde Westerholt**  
Die Bürgermeisterin  
de Vries-Wiemken

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.